Vernehmlassung des SGB zur Mitbestimmung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **71 (1979)**

Heft 5

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-354942

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Vernehmlassung des SGB zur Mitbestimmung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Honegger

Sie haben uns die «Parlamentarischen Initiativen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer» zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken Ihnen dafür und gestatten uns, Ihnen den Standpunkt des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes darzulegen.
Für die Arbeitnehmer und die Gewerkschaften ist die Mitbestimmung nach wie vor eine zentrale Forderung. Im Zeichen der jüngsten wirtschaftlichen Entwicklung und Schwierigkeiten hat sie an Bedeutung eher noch gewonnen. Die Arbeitnehmer sollen nicht nur in betrieblichen Detailfragen, sondern darüber hinaus auch bei Grundsatzentscheiden wie Investitionen, Produktionsverlagerungen, Betriebsschliessungen und ähnliches mitbestimmen können. Schliesslich sind sie davon unmittelbar und oft am härtesten betroffen. Arbeitnehmer-Mitbestimmung ist nach gewerkschaftlichen Vorstellungen ein Ganzes. Mitbestimmung darf nicht auf den Teilbereich der betrieblichen Mitbestimmung reduziert werden. Wir wollen sowohl die direkten Mitbestimmungsrechte der einzelnen Arbeitnehmer am Arbeitsplatz erweitern als auch die Betriebskommissionen ausbauen und zudem den Schritt zur Mitbestimmung auf Unternehmungsebene tun. Denn ohne die Unternehmungs-Mitbestimmung bleibt die Mitbestimmung Stückwerk. Wir möchten damit klar und deutlich zum Ausdruck bringen, dass für die Arbeitnehmer auch die Türen zum Verwaltungsrat zu öffnen sind. Dabei ist für uns selbstverständlich, dass so wie die Betriebskommissionen von den betreffenden Arbeitnehmern auch die Arbeitnehmer-Verwaltungsräte von den Belegschaftsangehörigen der jeweiligen Unternehmung frei und demokratisch zu wählen sind.
Wir respektieren den Volksentscheid vom 21. März 1976 über die gewerkschaftliche Mitbestimmungsinitiative und den Gegenvorschlag des Parlaments. Wir legen aber das damalige doppelte Nein nicht als Plebiszit gegen die Mitbestimmung aus. Im Gegenteil. Analysen der Abstimmungsergebnisse haben eine Stimmenmehrheit zugunsten der Mitbestimmung ergeben. Es bleibt eine wichtige und vordringliche Aufgabe, *einen neuen Anlauf zu nehmen und eine tragfähige Verfassungsbestimmung für ausbaufähige Mitbestimmungslösungen zu schaffen.* Eine solche Verfassungsbestimmung darf nicht Barrikaden gegen die Mitbestimmung errichten, sondern muss Möglichkeiten für eine schrittweise Weiterentwicklung der Mitbestimmung eröffnen. Alles andere wäre kurzsichtig und zum Scheitern verurteilt. Da für eine bloss betriebliche Mitbestimmung die Verfassungsgrundlage ohnehin schon vorhanden ist, ergibt sich von selbst, dass ein Mitbestimmungsartikel in der Bundesverfassung sich auch auf

die Mitbestimmung auf Unternehmungsebene erstrecken muss. Wir stellen mit Genugtuung fest, dass alle drei zur Diskussion gestellten Verfassungstexte – Variante Egli, Variante Morel und Kommissionsvorschlag — die Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf Unternehmungsebene einbeziehen.

Variante Morel

Artikel 34*ter*, Absatz 1 BV:
Der Bund ist befugt, Vorschriften aufzustellen
...
b*bis* über eine angemessene, die Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Unternehmung wahrende Mitbestimmung der Arbeitnehmer.

Variante Egli

Artikel 34*octies* BV
[1] Der Bund kann Vorschriften aufstellen über eine angemessene Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Unternehmungen.
[2] Die Wirtschaftlichkeit der Unternehmung sowie die Einheit und die Entscheidungsfähigkeit ihrer Leitung sind zu wahren.
[3] Die Mitbestimmung steht den in der Unternehmung beschäftigten Arbeitnehmern zu.
[4] Die Vorschriften von Artikel 32 gelten sinngemäss.

Kommissionsvorschlag

Artikel 34*octies* BV
[1] Der Bund kann Vorschriften aufstellen über eine angemessene Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Unternehmungen.
[2] Die Mitbestimmung steht den in der Unternehmung beschäftigten Arbeitnehmern zu. Der Bund regelt auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausnahmen, unter welchen Aussenstehende wählbar sind.
[3] Die Wirtschaftlichkeit der Unternehmung sowie die Einheit und die Entscheidungsfähigkeit ihrer Leitung sind zu wahren.
[4] Die Vorschriften von Artikel 32 gelten sinngemäss.

Die «Variante Egli» lehnen wir entschieden ab. Eine derart rudimentäre «Lösung» kann nicht befriedigen. Sie setzt der Mitbestimmung zu enge Grenzen. Dieser Verfassungstext beschränkt die Mitbestimmung auf in der Unternehmung beschäftigte Arbeitnehmer, was wohl so zu verstehen ist, dass beispielsweise die Wahl betriebsfremder Arbeitnehmer in einen Verwaltungsrat ausgeschlossen wäre. Es ist

jedoch nicht einzusehen, weshalb und mit welchen Gründen den Arbeitnehmern ein Recht verweigert werden soll, das die Kapitalgeber für sich beanspruchen und ausgiebig praktizieren. Sie berufen noch und noch ihnen nahestehende Persönlichkeiten ausserhalb des Unternehmens in Verwaltungsräte von Aktiengesellschaften. Dasselbe Recht muss für die Arbeitnehmerseite gelten. Die Arbeitnehmer einer Unternehmung sollen ebenfalls Vertreter in den Verwaltungsrat wählen können, die nicht in der Unternehmung beschäftigt sind. Dabei möchten wir, um Missverständnissen vorzubeugen, folgendes präzisieren: Das Recht der Belegschaft, allenfalls aussenstehende Arbeitnehmervertreter in den Verwaltungsrat zu wählen, bezieht sich auf die Arbeitnehmervertretung im Verwaltungsrat. Es gilt nicht für die Betriebskommissionen und vergleichbare Gremien. Diese sollen sich aus gewählten Vertretern aus dem Betrieb zusammensetzen. Der Gewerkschaftsbund verlangt nicht und hat nie verlangt, «Betriebsfremde» zu Mitgliedern der Betriebskommissionen zu machen. Nicht auszuschliessen ist lediglich die Möglichkeit und das Recht, dass Betriebskommissionen – sofern sie das wollen – Gewerkschaftsvertreter als Berater beiziehen können. (Auch die Geschäftsleitungen lassen sich ja bekanntlich ihrerseits oft und gern durch Fachleute beraten!)

Wir anerkennen, dass der Kompromissvorschlag der Nationalratskommission (*Kommissionsvorschlag)* gegenüber der «Variante Egli» eine Verbesserung darstellt und weniger restriktiv ist. Die Absätze 1 sind identisch. Absatz 2 der «Variante Egli» und Absatz 3 des «Kommissionsvorschlags» sind gleichlautend. Wir nehmen diese in einschränkendem Sinne gedachten Bestimmungen zur Kenntnis, teilen aber nicht die damit verbundene Absicht. Auch der «Kommissionsvorschlag» enthält den Grundsatz, wonach die in der Unternehmung beschäftigten Arbeitnehmer die Mitbestimmungsrechte ausüben. Sie haben also, sofern es um die Wahl von Mitbestimmungsgremien und Belegschaftsvertretungen geht, das aktive und passive Wahlrecht. Der zweite Satz von Absatz 2 ermöglicht, in Ausnahmefällen auch Aussenstehende – das heisst nicht in der Unternehmung Beschäftigte – zu wählen. Wann und wo solche Ausnahmen zulässig wären, hätte die Gesetzgebung zu bestimmen. Damit wird eine für die Durchführung und Wirksamkeit der Mitbestimmung ausserordentlich wichtige Frage vorerst nicht gelöst, sondern einfach auf die Ebene der Ausführungsgesetzgebung verlagert. Diese schon vom vorgeschlagenen Verfassungstext her nur sehr beschränkte Möglichkeit zur Wahl von Aussenstehenden ist die einzige Verbesserung des «Kommissionsvorschlags» gegenüber der «Variante Egli»; sie bildet den Inhalt des «Kompromisses». Er befriedigt uns nicht. *In der vorliegenden Form kann der Schweizerische Gewerkschaftsbund dem Kompromissvorschlag der Nationalratskommission nicht zustimmen.*

Von den drei jetzt zur Wahl stehenden Mitbestimmungsvorschlägen ist die *«Variante Morel»* klar der beste Verfassungstext. *Der Schweizerische Gewerkschaftsbund unterstützt diesen Vorschlag,* obwohl er in bezug auf Inhalt und Zielrichtung hinter der gewerkschaftlichen Mitbestimmungsinitiative zurückbleibt. Wir sind jedoch realistisch genug, um zu erkennen, dass für einen derart umfassenden Verfassungstext, wie er mit der Initiative anvisiert wurde, zurzeit die politischen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Die zweitbeste Lösung ist für uns immer noch besser als gar keine. Die «Variante Morel» – gleichlautend wie der seinerzeitige Gegenvorschlag des Bundesrates – ist einfach und offen.

Dieser Vorschlag könnte eine tragfähige und dauerhafte Verfassungsgrundlage zugunsten einer umfassenden Mitbestimmung bilden. Wir sind der Meinung, dass ein Verfassungstext gemäss «Variante Morel» die Ausdehnung auf die öffentliche Verwaltung ermöglichen und den Einbezug der Arbeitnehmerorganisationen nicht ausschliessen würde. Beides erachten wir als im Interesse der Mitbestimmung wichtig.

Indem sich der Schweizerische Gewerkschaftsbund hinter die «Variante Morel» stellt, bekundet er seine Bereitschaft zu einem echten Kompromiss in der Mitbestimmungsfrage. Wir nehmen an, dass es dem Bundesrat nicht schwerfallen sollte, seinerseits auf diese Variante einzuschwenken und so der Mitbestimmungsidee zum Durchbruch zu verhelfen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Schweizerischer Gewerkschaftsbund

25. April 1979